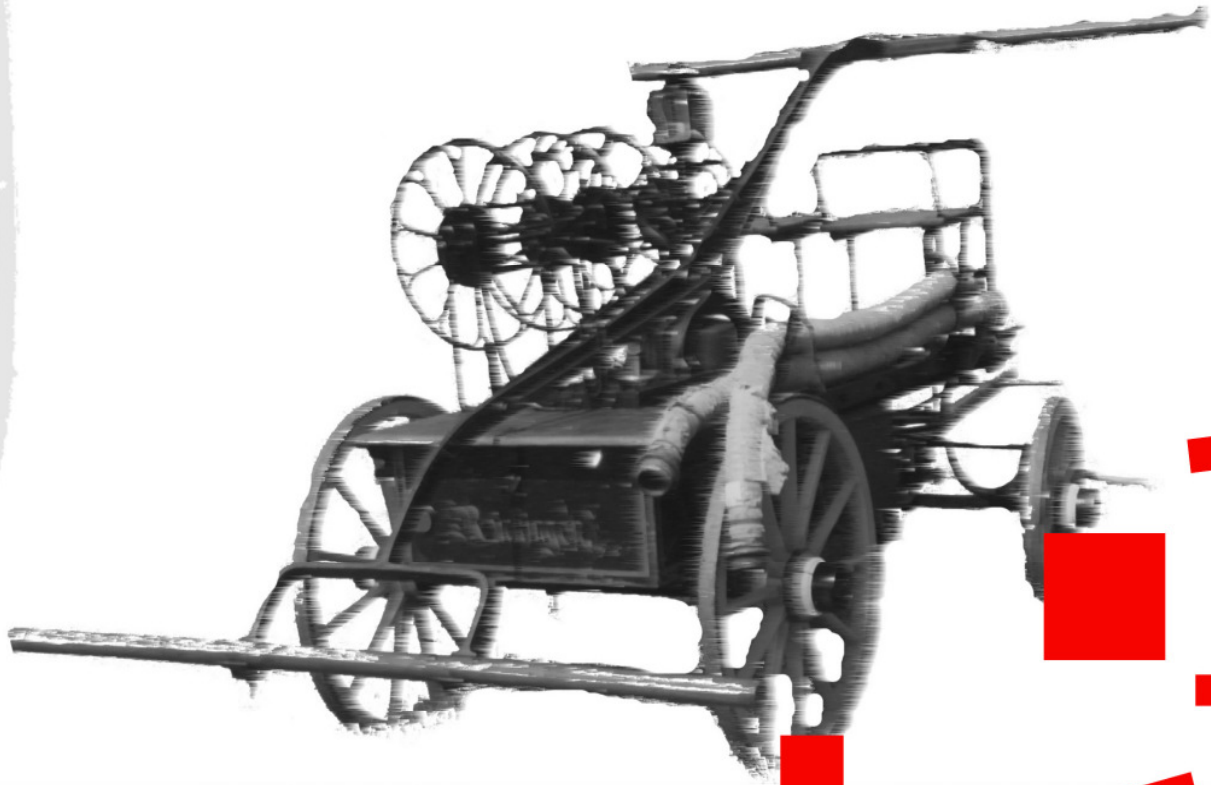


PELICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN



Chronik 1875-1899

# CHRONIK

## PFLICHT-FEUERWEHR RÜCKINGEN

---

### Vorwort



Georg Paulus

Die Chronik der Feuerwehr Rückingen stellt die Geschichte einer Feuerwehr dar, die sich von einer Pflichtfeuerwehr eines Dorfes im Jahr 1875 zu einer heutigen Freiwilligen Feuerwehr mit ihren vielseitigen Aufgaben entwickelte.

### Wie die Chronik entstand

In den 1970er und Anfang der 1980er Jahre wurden in der Feuerwehr Rückingen die ersten Zeitungsberichte und Fotos gesammelt. Es waren auch noch ältere Fotos vorhanden. Einige Zeitungsartikel und Fotos waren bereits in einen Ordner einsortiert. Der Rest befand sich in einem Schuhkarton.

Kurz nach seinem Eintritt 1983 in die Feuerwehr Erlensee-Rückingen übernahm Georg Paulus die Arbeit eine Chronik zu erstellen. Er sortierte die vorhandenen Zeitungsartikel und Fotos, die sich in einer losen Sammlung befand und legte die ersten Jahresordner an. Er führte dies in den nächsten Jahren weiter.

Die Seiten der ersten Jahresordner wurden noch mit Hand beschriftet. Später setzte sich immer mehr die Computerarbeit durch. Viele der Fotos ab 1983 wurden von Georg Paulus selbst gemacht. Ab 1988 wurden auch eigene Berichte von Einsätzen verfasst, über die nichts in einer Zeitung stand.

Ab 1995 half auch sein Sohn Kevin Paulus bei der Erstellung der Chronik mit. Ab 1999 ist er alleine dafür verantwortlich.

Im Jahr 2000, anlässlich der 100-Jahr-Feiern der FF Rückingen übernahm Kevin Paulus die Öffentlichkeitsarbeit, die bis dahin nur am Rande durch Georg Paulus, die Wehrführung und den Vorstand des Vereins betreut wurde.



Kevin Paulus

### Die Chronik Heute

Im Jahr 2003 wurden die Jahresordner komplett digitalisiert.

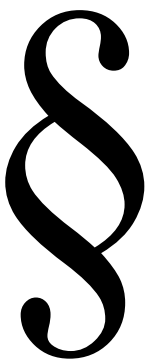
Ab dem Jahr 2004 wurde begonnen, die Chronik vollständig zu überarbeiten. Dies wurde notwendig, da auch aus den alten Zeiten immer mehr Fotos und Zeitungsartikel auftauchten. Auch wurde im Stadtarchiv Hanau gezielt nach Zeitungsartikeln gesucht. Dies ist bis zum heutigen Tag noch nicht abgeschlossen.

In einem weiteren Schritt wurden alle Fotos und Zeitungsartikel durch Kevin Paulus digitalisiert und zu einem Archiv aufgebaut.

# CHRONIK

## PLICHT-FEUERWEHR RÜCKINGEN

---



Der Inhalt unserer Chronik ist nach sorgfältiger Prüfung veröffentlicht worden. Trotz umfangreicher Recherche, konnte nicht allen Zeitungsartikeln und Fotos ein Urheber zugeordnet werden.

Diese wurden mit: „Quelle: Unbekannte Zeitung“ und „Foto: Unbekannt“ gekennzeichnet.

Sollte jemand einen Teil als sein Werk identifizieren, bitten wir, uns dies mitzuteilen damit dies entsprechend gekennzeichnet, ggf. entfernt werden kann.

Da die Veröffentlichungsrechte der einzelnen Zeitungsartikel/Fotos bei dem jeweiligen Urheber liegen, ist eine Veröffentlichung der Chronik (auch Teile daraus) durch Dritte nicht gestattet.

Sollte Interesse an einer Veröffentlichung einzelner Artikel oder Fotos bestehen, können wir aber gerne mit Kontaktdaten zu den einzelnen Urhebern weiterhelfen.

Alle Anfragen und Hinweise richten Sie bitte an:

[Chronik@feuerwehr-rueckingen.de](mailto:Chronik@feuerwehr-rueckingen.de)

CHRONIK

1875

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN

01. Jan – 31. Dez

Übersicht

20.03.	Bericht über Einrichtung und Ausbildung von Feuerwehren
23.08.	Vorschriften zur Regelung des Feuerlöschwesens
31.10.	Erster Hessischer Feuerwehrtag in Hanau
23.11.	Vorschriften zur Regelung des Feuerlöschwesens

20. März

Bericht  
über Einrichtung und Ausbildung von Feuerwehren

— Ueber Einrichtung und Ausbildung von Feuerwehren in den Landgemeinden in Niederbayern entnehmen wir einem Fachblatte nachfolgende Notiz, die wir der Aufmerksamkeit unserer Landbewohner besonders empfehlen. Das Blatt schreibt: „Es ist hinlänglich bekannt, welche Verwirrung, Unordnung, welches Geschrei und welches Durcheinander bei einem Brandunglück hör- und sichtbar ist, wo keine geordnete Feuerwehr besteht, die bei solchen Gelegenheiten immer mit Ruhe, Muth und Umsicht arbeitet, die dem Feuer eher Einhalt zu thun vermag, als hunderte von nicht geschulten Leuten. Es wäre wohl an der Zeit, daß in den Ortschaften die einsichtsvolleren Männer hervortreten und die Gründung freiwilliger Feuerwehren in die Hand nehmen würden. Ein starker Wille durchbricht Felsengebirge, vereinte Kraft vermag Alles — dies lehrt uns die Erfahrung überall und alle Zeit. Man sollte deshalb glauben, so mancher Herr Bürgermeister würde endlich zur Einsicht gekommen sein, daß heutzutage eine geordnete Feuerwehr zu den nothwendigsten Dingen gehört, zudem die Häuser und Scheunen in den Ortschaften größtentheils aus Holzfachwerk errichtet und mit Brennmaterial aller Art angefüllt und umlagert sind. Die Städte und einzelne Orte sind mit lobenswerthem Eifer vorausgeeilt mit der Gründung freiwilliger Feuerwehren, die durch Eintracht, fleißige Uebungen bereits so geschult sind, daß sie in Stunden der Gefahr ihren Posten vollkommen ausfüllen. Möchten die Zurückgebliebenen dies einsehen und den Zweck dieses edlen Instituts endlich begreifen lernen.“

Quelle: Hanauer Anzeiger 20. März 1875

„- Ueber Einrichtung und Ausbildung von Feuerwehren in den Landgemeinden in Niederbayern entnehmen wir einem Fachblatte nachfolgende Notiz, die wir der Aufmerksamkeit unserer Landbewohner besonders empfehlen. Das Blatt schreibt: „Es ist hinlänglich bekannt, welche Verwirrung, Unordnung, welches Geschrei und welches Durcheinander bei einem Brandunglück hör- und sichtbar ist, wo keine geordnete Feuerwehr besteht, die bei solchen Gelegenheiten immer mit Ruhe, Muth, und Umsicht arbeitet, die dem Feuer eher Einhalt thun vermag, als hunderte von nicht geschulten Leuten. Es wäre wohl an der Zeit, daß in den Ortschaften die einsichtsvolleren Männer hervortreten und die Gründung freiwilliger Feuerwehren in die Hand nehmen würden. Ein starker Wille durchbricht Felsengebirge, vereinte Kraft vermag Alles – dies lehrt uns die Erfahrung überall und alle Zeit. Man sollte deshalb glauben, so mancher Herr Bürgermeister würde endlich zur Einsicht gekommen sein, daß heutzutage eine geordnete Feuerwehr zu den nothwendigsten Dingen gehört, zudem die Häuser und Scheunen in den Ortschaften größtentheils aus Holzfachwerk errichtet und mit Brennmaterial aller Art angefüllt und umlagert sind. Die Städte und einzelne Orte sind mit lobenswerthem Eifer vorausgeeilt mit der Gründung freiwilliger Feuerwehren, die durch Eintracht, fleißige Uebung bereits so geschult sind, daß sie in Stunden der Gefahr ihren Posten vollkommen ausfüllen. Möchten die Zurückgebliebenen dies einsehen und den Zweck dieses edlen Instituts endlich begreifen lernen.“

Durch diesen Bericht erfahren wir etwas über den Einsatzablauf im 19. Jh. und den Wunsch freiwillige Feuerwehren zu gründen. Trotzdem sollte es in Rückingen noch 25 Jahre dauern bis die freiwillige Feuerwehr gegründet wird.

## Vorschriften zur Regelung des Feuerlöschwesens

### Vorschriften

zur Regelung des Feuerlöschwesens in den früheren kurhessischen und bayerischen Theilen des Regierungsbezirks Cassel.

Im Anschluß an die Bestimmungen des Regierungs-Ausschreibens vom 28. Oktober 1819 (Kurhess. Ges. Sammlung Seite 68) und an die §§. 71 und 78 der Gemeinde-Ordnung für die Städte und Landgemeinden Kurhessens, sowie an Art. 175 des Bayerischen Polizei-Straf-Gesetzbuchs ertheilen wir zur Regelung des Feuerlöschwesens in den früher kurhessischen und bayerischen Theilen unseres Bezirkes mit Ausnahme der Städte und Landgemeinden, für welche besondere Feuer-Ordnungen erlassen worden sind, nachstehende Vorschriften:

§. 1.

In jeder Stadt- und Landgemeinde ist eine Feuerwehr zu errichten. Wird dem Bedürfnisse durch eine freiwillige Feuerwehr genügt, so behält es dabei sein Bewenden, anderenfalls ist aus den nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Hülfeleistung bei Bränden verpflichteten Personen die Feuerwehr zu bilden.

§. 2.

Die Feuerwehr besteht:

- a) aus Steigermannschaft,
- b) " Spritzenmannschaft,
- c) " Brandwache und Rettungsmannschaft.

So lange Saugspritzen nicht in genügender Zahl vorhanden sind, wird auch eine Wassermannschaft gebildet, die mittelst Eimern die Spritzen zu füllen hat.

§. 3.

Zu Steigern, deren auf eine jede Spritze mindestens 6 Mann zu rechnen sind, sind vorzugsweise Turner und Bauhandwerker zu verwenden.

Dieselben sind mit je einem starken Helm mit Nackenschutz, einem starken ledernen oder Stoffsack, einem Karabinerhaken, einem Beil nebst Beiltasche, sowie einem festen Rettungsleine zu versehen. Brandwache und Rettungsmannschaft erhält wothwendig einen Helm sowie einen Lederbügel. Die Kosten dieser Ausrüstungs-Gegenstände sind von der betreffenden Gemeindefasse zu bestreiten. Sofern die Mitglieder der Feuerwehr außerdem noch eine Uniformirung wünschen, haben sie dieselbe auf eigene Kosten zu beschaffen.

§. 4.

An der Spitze der Feuerwehr jedes Ortes steht ein Brandmeister welchem für Verhinderungsfälle ein Stellvertreter beigeordnet wird. So lange nur freiwillige Feuerwehr besteht, geschieht die Ernennung des Brandmeisters und Stellvertreters, auf den jedesmaligen Zeitraum von 3 Jahren durch Wahl seitens der Mannschaft, bei der Pflichtfeuerwehr geschieht sie durch die Ortspolizeibehörde. Besteht gleichzeitig freiwillige und Pflichtfeuerwehr, so ernennt die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Commandos der freiwilligen Feuerwehr den Brandmeister und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Jeder Feuerwehrmann ist schuldig, der vorgeschriebenen Ordnung sowie dienstlichen Befehlen pünktlich nachzukommen, den Vorgesetzten Achtung und Gehorsam zu erweisen und sich im Dienst überhaupt so zu verhalten, wie es das Interesse desselben erheischt.

Namentlich ist derselbe zur Hülfeleistung und Thätigkeit überall verpflichtet, wo es gefordert wird.

§. 6.

Die Mannschaft, welche nach einem andern Ort zur Hülfeleistung abgeseudet wird, ist dahin, sofern die Entfernung über 3 Kilometer beträgt, zu Wagen zu befördern. Es ist nicht gestattet, dieselbe auf der abgehenden Spritze Platz nehmen zu lassen. Für die Bepannung der Spritze und der Wagen, welche zu einem auswärtigen Brande abgehen, kann eine den Ortsverhältnissen entsprechende Vergütung gewährt werden, welche jedoch nicht der betreffenden auswärtigen Gemeinde zur Last fällt, sondern von der absendenden Gemeinde zu zahlen ist, sofern sie nicht auf die Kreisfasse übernommen wird. Die gegenseitige Hülfeleistung

erstreckt sich in gewöhnlichen Fällen auf den jeweiligen Feuerwehrbezirk (siehe §. 7) und haben im Fall eines Brandes 15 Mann mit ihrer Spritze nach dem Brandplatz abzurücken.

§. 7.

Um bei Bränden von größerem Umfange das Zusammenwirken der Hilfskräfte zu ermöglichen, ist die Bildung von Feuerwehrbezirken dergestalt herbeizuführen daß sich je 3-4 oder auch mehr nahe gelegene Ortschaften zu einem derartigen Bezirk vereinigen, welche im Fall eines Brandes sich gegenseitig zu unterstützen haben. Bei ausbrechendem Brande untersteht alsdann die Feuerwehr dem Brandmeister desjenigen Orts wo der Brand ausgebrochen, so lange bis der etwa bestellte Oberbrandmeister (siehe §. 8 und 9) eingetroffen ist, der dann das Commando über sämtliche anwesende Feuerwehren übernimmt. Diese Feuerwehrbezirke haben sich mit einer neuen Saugspritze zu versehen oder an einer vorhandenen Spritze Saugvorrichtung anbringen zu lassen, die im Stande ist mindestens 2 Spritzen mit dem nöthigen Wasser zu versorgen. Sie haben bei Uebungen und Bränden gleichmäßige Commandos und Signale anzuwenden.

§. 8.

Für eine entsprechende Anzahl von Feuerwehrbezirken kann nach Anhörung der betreffenden Ortsvorstände und Brandmeister von dem königlichen Landrathsamte ein Oberbrandmeister bestellt werden, der sich bei ausbrechendem Brande nach dem Brandort zu verfügen und das Commando daselbst zu übernehmen hat.

Der Ortsvorstand des betreffenden Ortes ist verpflichtet, an den Oberbrandmeister von dem Ausbruch eines Brandes sofort Meldung zu machen, auch hat derselbe nach den zum Bezirk gehörenden Orten sofort reitende Boten abzuschieken.

Der Oberbrandmeister ist berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß sämtliche Löschmaschinen, Schläuche und Ausrüstungsgegenstände in seinem Bezirke in bestem Zustande erhalten werden und zum Gebrauch bereit sind; über alles was bezüglich des Feuerlöschwesens nöthig erscheint, hat er dem Landrathsamte Vorlage zu machen.

Auch hat derselbe Gesammtübungen der zum Bezirke gehörenden Feuerwehren zu veranstalten. Für diese seine Mithewaltung ist eine Vergütung aus der Kreisfasse zu beantragen.

In Städten mit über 10,000 Einwohner versteht der jeweilige Ober-Commandant der Feuerwehr die sämtlichen Funktionen des Oberbrandmeisters.

§. 9.

Allenfallsige Dispositionen, die auf der Brandstätte seitens des königlichen Landrathes und des Kreisbaubeamten für nöthig befunden werden, sind im Einverständnis mit dem Feuerwehrcommando und durch letzteres auszuführen.

Cassel, den 23. August 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
K i l h n e.

Vorstehendes den Herrn Bürgermeistern des Kreises zur gefl. Kenntniß mit dem Ersuchen bis zum 15. Oktober cr. über die in ihren Gemeinden getroffenen Anordnungen zu berichten. Sollten einzelne Gemeinden ihren Feuerwehr-Mannschaften durch Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Ausrüstungsgegenstände, oder Vergütungen bei auswärtigen Bränden oder in anderer Weise Erleichterungen zuwenden wollen, so kann dies ohne Weiteres geschehen.

So es bei einer Gemeinde des Kreises nöthig sein sollte, zu den obenstehenden Vorschriften noch einen, oder den ändern, den örtlichen Verhältnissen angepaßten Zusatz hinzuzufügen, so wolle der betreffende Herr Bürgermeister darüber hierher berichten und die Genehmigung dazu einholen. Die getroffene Bestimmung ist alsdann im Wege des Statuts, oder der ortspolizeilichen Vorschrift zur Ausführung zu bringen.

Hannau den 14. September 1875.

Der Landrath:  
Schrötter.

23. November

Vorschriften  
zur Regelung des Feuerlöschwesens

**Bekanntmachungen Königl. Landrathsamts dahier.**  
Die Herren Bürgermeister zu Kesselstadt, Niederissigheim, Ros-  
dorf, Rüdigheim, Bergen, Berkersheim, Bischofsheim, Fechenheim,  
Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Langenselbold, Hüttengesäß, Langen-  
diebach, Neuwiedermuß, Ravalzhausen, Eichen, Ostheim, Erbstadt wer-  
den an die sofortige Erledigung der in Nr. 218 des Hanauer Anzeiger  
vom 18. September 1875 erlassene Bekanntmachung, die Regelung des  
Feuerlöschwesens betreffend, erinnert.  
Hanau am 23. November 1875.

Quelle: Hanauer Anzeiger 29. November 1875

**Bekanntmachung Königl. Landrathsamt dahier.**  
Die Herren Bürgermeister zu Kesselstadt, Niederissigheim, Ros-  
dorf, Rüdigheim, Bergen, Berkersheim, Bischofsheim, Fechenheim,  
Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Langenselbold, Hüttengesäß, Lagen-  
diebach, Neuwiedermuß, Ravalzhausen, Eichen, Ostheim, Erbstadt wer-  
den an die sofortige Erledigung der in Nr. 218 des Hanauer Anzeiger  
von 18. September 1875 erlassene Bekanntmachung, die Regelung des  
Feuerlöschwesens betreffend, erinnert.  
Hanau am 23. November 1875

Laut der Vorschrift über das Feuerlöschwesen vom 23. August 1875 muss jede Gemeinde eine Feuerwehr aufstellen. Da im obigen Bericht Rückingen nicht erwähnt wird, wurde das Gesetz in Rückingen schon angewandt und es bestand 1875 eine Feuerwehr in Rückingen.



CHRONIK

1876

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN

# CHRONIK 1876

PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

## Übersicht

06.07. Revision der Feuerlöschgerätschaften

06. Juli

Revision der Feuerlöschgerätschaften  
Rückingen

— Donnerstag den 6. Juli nimmt der Kreisbrandmeister Herr J. C. Koch hier in folgenden Orten Revision der Feuerlöschgerätschaften vor: Langendiebach, Ravalzhausen, Hüttengesäß, Neuwiedermus, Langenselbold und Rückingen.

Quelle: Hanauer Anzeiger 4. Juli 1876

„- Donnerstag den 6. Juli nimmt der Kreisbrandmeister Herr J. C. Koch hier in folgenden Orten Revision der Feuerlöschgerätschaften vor: Langendiebach, Ravalzhausen, Hüttengesäß, Neuwiedermus, Langenselbold und Rückingen.“

CHRONIK

1877

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN

# CHRONIK 1877

## PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

### Übersicht

25.04.	Großbrand Mühle Schönmeier und Baumann
13.05.	Bezirksübung des 5. Feuerwehrbezirk in Langenselbold
01.07.-02.07.	Erster Feuerwehrtag des Regierungsbezirks Cassel in Hanau
29.09.	Polizeiverordnung betreffend Pflichtfeuerwehren

25. April

Großbrand  
Mühle Schönmeier und Baumann

Rückingen, den 25. April. Am Heutigen, früh gegen 5 Uhr brach in der hiesigen Mühle, gegenwärtig ein Besitzthum der Herren Schönmeier und Baumann, Feuer aus, welches rasch um sich griff, so daß in einigen Stunden das Mühl- und Wohngebäude ein Raub der Flammen war. — Hierbei ereignete sich der sehr bedauerliche Fall, daß ein beim Löschen beschäftigter hiesiger junger Mann Vater von drei unmündigen Kindern, den Tod fand. — Derselbe stürzte am Wasserrad hinunter; gerieth unter dasselbe, und konnte erst nach längerem Verbleib daselbst mit großer Mühe hervorgebracht werden. — Es ist dieser Fall um so trauriger, da der Verunglückte kein Vermögen besitzt und die Familie mithin in ihm den einzigen Ernährer verliert.

Quelle: Hanauer Anzeiger 26. April 1877

„Rückingen, den 25. April. Am Heutigen, früh gegen 5 Uhr brach in der hiesigen Mühle, gegenwärtig ein Besitzthum der Herren Schönmeier und Baumann, Feuer aus, welches rasch um sich griff, so daß in einigen Stunden das Mühl- und Wohngebäude ein Raub der Flammen war. — Hierbei ereignete sich der sehr bedauerliche Fall, daß ein beim Löschen beschäftigter hiesiger junger Mann, Vater von drei unmündigen Kindern, den Tod fand — Derselbe stürzte am Wasserrad hinunter, gerieth unter dasselbe, und konnte erst nach längerem Verbleiben daselbst mit großer Mühe hervorgebracht werden. — Es ist dieser Fall um so trauriger, da der Verunglückte kein Vermögen besitzt und die Familie mithin in ihm den einzigen Ernährer verliert.“

13. Mai

Bezirksübung 5. Feuerwehrbezirk  
Langenselbold

— Nächsten Sonntag den 13 Mai, Nachmittags 3 Uhr, findet zu Langenselbold die diesjährige Bezirksübung des 5. Feuerwehrbezirks (Langenselbold) statt und haben hieran Theil zu nehmen die Feuerwehren der Orte Langenselbold, Hüttengesäß mit Neuwiedermus, Langendiebach, Ravalzhausen, Rückingen, Oberrodenbach, Niederrodenbach. Wie der Kreisbrandmeister Herr J. C. Koch in Nr. 96 des „Hanauer Anzeiger“ bekannt gab, müssen zur Bezirksübung aus jedem der genannten Orte die Steigerabtheilung mit der Spritze und wenigstens 15 Mann Bedienungsmannschaft erscheinen.

Quelle: Hanauer Anzeiger 11. Mai 1877

„- Nächsten Sonntag den 13 Mai, Nachmittags 3 Uhr, findet zu Langenselbold die diesjährige Bezirksübung des 5. Feuerwehrbezirks (Langenselbold) statt und haben hieran Theil zu nehmen die Feuerwehren der Orte Langenselbold, Hüttengesäß mit Neuwiedermus, Langendiebach, Ravalzhausen, Rückingen, Oberrodenbach, Niederrodenbach. Wie der Kreisbrandmeister Herr J. C. Koch in Nr. 96 des „Hanauer Anzeigers“ bekannt gab, müssen zur Bezirksübung aus jedem der genannten Orte die Steigerabtheilungen mit der Spritze und wenigstens 15 Mann Bedienungsmannschaft erscheinen.“

Hanau, 17. Mai 1877

— Am vergangenen Sonntag hielt Herr Kreisbrandmeister F. C. Koch, in Gegenwart des Herrn Regierungsrath Kochendörffer die Uebung des 5. Feuermehr-Bezirks in Langenselbold ab, an welcher die Feuerwehren von Langenselbold, Langendiebach, Rabolzhausen, Rückingen, Niederrodenbach, Oberrodenbach und Hüttengesäß, sowie eine Abtheilung der Hanauer freiwilligen Feuerwehr (1. Zug des auswärtigen Dienstes) Theil nahmen. Nach stattgehabter Revision der Geräthschaften führten zunächst die freiwilligen Feuerwehren Oberrodenbach und die Hanauer Abtheilung einen Angriff aus, bei welchem das Wasser durch directes Saugen aus dem auf dem Uebungsplatz befindlichen Brunnen entnommen wurde. Hierauf dienten beide Abtheilungen zum Wasserzubringen, welches die Oberrodenbacher Abthl. vom alten Standorte die Hanauer Abthl. vom Bache her den übrigen Spritzen zuführte, die nun ihrerseits successive in Thätigkeit kamen.

Die diesjährigen Bezirks-Uebungen haben außer der Revision der Löschgeräthschaften vor Allem den Zweck, den Land-Feuerwehren vorzuführen, in welcher Weise die regierungseitig verfügte Reorganisation des Löschwesens in Stadt- und Landgemeinden zur praktischen Ruhanwendung kommen soll, wie ein Schadenfeuer, abweichend von der alten beliebigen Schwanenhals-Praxis, anzugreifen und die Wasserbeschaffung zu bewerkstelligen ist, wenn eine Saugspritze zur Verfügung steht. Gerade in dem Bezirk Langenselbold darf von der stattgehabten Uebung ein bedeutender Einfluß auf die weitere Entwicklung des Feuerlöschwesens im Sinne der gesetzlichen Verordnung erwartet werden. Wenn auch die als nothwendig erkannten Verbesserungen des Materials noch nicht alle ausgeführt sind, so beweist doch die Organisation und das Auftreten der Mannschaften das rege gewordene Interesse für die Sache und ist die Hoffnung vorhanden, daß sich bald freiwillige Feuerwehr-Corps aus den bestehenden Pflicht-Mannschaften entwickeln werden. Ein in dieser Beziehung rühmliches Beispiel hat die kleine und wenig bemittelte Gemeinde Oberrodenbach durch Anschaffung einer neuen Saugspritze und Gründung einer freiwilligen Feuerwehr gegeben. Das junge Corp ist vom besten Geiste beseelt, bereits tüchtig eingeschult und hat sich bei der Uebung durch strenge Haltung und Ausdauer ganz besonders ausgezeichnet..



# CHRONIK 1877

## PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

„- Am vergangenen Sonntag hielt Herr Kreisbrandmeister J. C. Koch, in Gegenwart des Herrn Regierungsrath Kochendörffer die Uebung des 5. Feuerwehr – Bezirkes in Langenselbold ab, an welcher die Feuerwehren von Langenselbold, Langendiebach, Ravolzhausen, Rückingen, Niederrodenbach, Oberrodenbach und Hüttengesäß, sowie eine Abteilung der Hanauer freiwilligen Feuerwehr (1. Zug des auswärtigen Dienstes) Theil nahmen. Nach stattgehabter Revision der Geräthschaften führte zunächst die freiwillige Feuerwehr Oberrodenbach und die Hanauer Abtheilung einen Angriff aus, bei welchem das Wasser durch directes Saugen aus dem auf dem Uebungsplatz befindlichen Brunnenentnommen wurde. Hierauf dienten beide Abtheilungen zum Wasser zubringen, welches die Oberrodenbacher Abthl. Vom alten Standorte, die Hanauer Abthl. Vom Bache her den übrigen Spritzen zuführte, die ihrerseits successife in Thätigkeit kamen.

Die diesjährige Bezirks Uebung habe außer der Revision der Löschgeräthschaften vor Allem den Zweck, den Land – Feuerwehren vorzuführen, in welcher Weise die regierungsseitig verfügte Reorganisation des Löschwesens in Stadt- und Landgemeinden zur praktischen Nutzenanwendung kommen soll, wie Schadenfeuer, abweichend von der alten beliebten Schwanenhals – Praxis, anzugreifen und die Wasserbeschaffung zu bewerkstelligen ist, wenn eine Saugspritze zur Verfügung steht. Gerade in dem Bezirk Langenselbold darf von der stattgehabten Uebung ein bedeutender Einfluß auf die weitere Entwicklung des Feuerlöschwesens im Sinne der gesetzlichen Verordnung erwartet werden. Wenn auch die als nothwendig erkannten Verbesserungen des Materials noch nicht all ausgeführt sind, so beweist doch die Organisation und das Auftreten der Mannschaft das rege gewordene Interesse für die Sache und ist die Hoffnung vorhanden, daß sich bald freiwillige Feuerwehr – Corps aus den bestehenden Pflicht – Mannschaften entwickeln werden. Ein in dieser Beziehung rühmliches Beispiel hat die kleine und wenig bemittelte Gemeinde Oberrodenbach durch Anschaffung einer neuen Saugspritze und Gründung einer freiwilligen Feuerwehr gegeben. Das junge Corps ist vom besten Geiste beseelt, bereits tüchtig eingeschult und hat sich bei der Uebung durch stramme Haltung und Ausdauer ganz besonders ausgezeichnet.“

29. September

Polizeiverordnung  
Betreffend Pflichtfeuerwehren

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Jeder der Pflichtfeuerwehr eingereichte Ortsbewohner hat bei jedem in seinem Wohnort entstandenen und durch Alarmzeichen oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemachten Brande bei der Feuerwehr-Abtheilung, welcher er zugetheilt ist, in vorschriftsmäßiger Ausrüstung rechtzeitig sich einzufinden und den Befehlen des ihm vorgesetzten Feuerwehr-Commandanten pünktlich Folge zu leisten.

Sofern ein Pflicht-Feuerwehrmann zur Mithilfe bei der Löschung eines auswärtigen Brandes in Folge allgemeiner oder specieller Anordnung verpflichtet ist, hat er nach erfolgter Anzeige des Brandes auf dem Versammlungsplatz seiner Abtheilung zum Zwecke des Ausrückens nach dem Brandorte in vorschriftsmäßiger Ausrüstung rechtzeitig zu erscheinen.

Ebenso hat sich der Pflicht-Feuerwehrmann zu Uebungen, zu denen er auf Anordnung des Brandmeisters oder Ober-Brandmeisters bestellt, oder durch Alarmzeichen gerufen worden ist, auf dem bestimmten Versammlungsplatze pünktlich und vorschriftsmäßig ausgerüstet einzufinden und an denselben in ordnungsmäßiger Weise zu betheiligen.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorbemerkten Vorschriften werden, sofern nicht durch die Gesetzgebung höhere Strafen dafür angedroht sind, mit Geldbußen bis zu 15 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Cassel, den 29. September 1877.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird publicirt. Die Herrn Bürgermeister wollen für gehörige Veröffentlichung in den Gemeinden sorgen.

Hanau am 8. Oktober 1877.

Der Landrath.

# CHRONIK 1877

## PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

### Polizei – Verordnung

Auf grund des § 11 der Verordnung über die Polizei – Verwaltung vom 20. September 1867 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Jeder der Pflichtfeuerwehr eingereihte Ortsbewohner hat bei jedem in seinem Wohnort entstandenen und durch Alarmzeichen oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemachten Brande beider Feuerwehr – Abtheilung, welcher er zugetheilt ist, in vorschriftsmäßiger Ausrüstung rechtzeitig sich einzufinden und den Befehlen des ihm vorgesetzten Feuerwehr – Commandanten pünktlich Folge zu leisten.

Sofern ein Pflicht – Feuerwehrmann zur Mithülfe bei der Löschung eines auswärtigen Brandes in Folge allgemeiner oder spezieller Anordnung verpflichtet ist, hat er nach erfolgter Anzeige des Brandes auf dem Versammlungsplatz seiner Abtheilung zum Zwecke des Ausrückens nach dem Brandorte in vorschriftsmäßiger Ausrüstung rechtzeitig zu erscheinen.

Ebenso hat sich der Pflicht – Feuerwehrmann zu Uebungen, zu denen er auf Anordnung des Brandmeisters oder Ober – Brandmeisters bestellt, oder durch Alarmzeichen gerufen worden ist, auf dem bestimmten Versammlungsplatze pünktlich und vorschriftsmäßig ausgerüstet einzufinden und an denselben in ordnungsmäßiger Weiße zu betheiligen.

§ 2. Zuwiderhandlung gegen die vorgemerkte Vorschriften werden, sofern nicht durch die Gesetzgebung höhere Strafen dafür angedroht sind, mit Geldbußen bis zu 15 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Cassel, den 29. September 1877.

Königliche Regierung, Abth. Des Innern.

---

Vorstehende Polizei – Verordnung wird publicirt. Die Herren Bürgermeister wollen für gehörige Veröffentlichung in den Gemeinden sorgen.

Hanau am 8. Oktober 1877

Der Landrath

CHRONIK

1878

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN

# CHRONIK 1878

PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

## Übersicht

28.07. Übung in Langendiebach

28. Juli

Übung  
Langendiebach

\*\*\* Vortgestern Nachmittag 4 Uhr fand zu Langendiebach Inspektion und Uebung der Feuerwehren Langendiebach, Rückingen und Ravolzhausen statt. Die Leistungen der freiw. Feuerwehr zu Langendiebach erhielten hinsichtlich ihrer guten und ordnungsmäßigen Ausführung sowohl Seitens des Oberbrandmeisters als dessen Stellvertreters die gebührende Anerkennung; dahingegen lassen Leistungen und Ausrüstungen der anderen dabei thätig gewesenen Feuerwehren, obgleich die Mannschaften vom besten Geiste beseelt sind, noch Manches zu wünschen übrig. Wir legen den Herren Gemeindevorständen dringend an's Herz mit der Ausrüstung ihrer Feuerwehren nicht allzusehr zu kargen, damit, wenn je einmal ein Brand in deren Gemeinden ausbrechen sollte, sie ein Vorwurf nicht trifft, und können schließlich nur empfehlen, sich ein Beispiel an der Gemeinde Langendiebach zu nehmen.

Quelle: Hanauer Anzeiger 30. Juli 1878

„Vorgestern Nachmittag 4 Uhr fand zu Langendiebach Inspektion und Uebung der Feuerwehren Langendiebach, Rückingen und Ravolzhausen statt. Die Leistungen der freiw. Feuerwehr zu Langendiebach erhielten hinsichtlich ihrer guten und ordnungsmäßigen Ausführung sowohl Seitens des Oberbrandmeisters als dessen Stellvertreters die gebührende Anerkennung; dahingegen lassen Leistung und Ausrüstungen der anderen dabei thätig gewesenen Feuerwehren, obgleich die Mannschaften vom besten Geiste beseelt sind, noch Manches zu wünschen übrig. Wir legen den Herren Gemeindevorständen dringend an's Herz mit der Ausrüstung ihrer Feuerwehren nicht allzusehr zu kargen, damit, wenn je einmal ein Brand in deren Gemeinde ausbrechen sollte, sie ein Vorwurf nicht trifft, und können schließlich nur empfehlen, sich ein Beispiel an der Gemeinde Langendiebach zu nehmen.“

CHRONIK  
1879

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN

# CHRONIK 1879

## PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

### Übersicht

16.05.	Bericht (Feuer in Rückingen)
20.05.	Reaktion auf dem Bericht vom 16.05.
29.05.	Anordnung, Umstellung auf das Metz'sche Normgewinde
08.10.	Dachstuhlbrand in Rückingen



16. Mai

### Bericht Hanauer Anzeiger

Hanau, 16. Mai 1879.

— Unsere freiwillige Feuerwehr legte gestern wiederum eine Probe ihrer Tüchtigkeit im schnellen Eingreifen ab. Gegen 7 Uhr wurde die Mannschaft zu einer nassen Probe allarmirt; zwischen dem ersten Zeichen und dem Augenblick, wo das erste Wasser auf das Dach der fingirten Brandstätte (früher Dörr'sche Cigarrenfabrik) abgegeben wurde, lag ein Zeitraum von 22 Minuten. Mit solchen Leistungen kann man in hohem Grade zufrieden sein und darf sich bei Schadenfeuer jederzeit des schnellsten Eingreifens unserer freiw. Feuerwehr versichert halten. — In manchen Landgemeinden ist die Schlagfertigkeit noch nicht so sehr weit her: So wurde uns aus bester Quelle als Kuriosum mitgetheilt, daß bei einem kürzlich in Rückingen ausgebrochenen Brande die ganz vorzügliche Feuerwehr der Gemeinde Niederrodenbach eher Wasser abgeben konnte als die Feuerwehr des Ortes. — Constatiren müssen wir jedoch, daß zur Zeit in den Landgemeinden viel zur Bildung tüchtiger Feuerwehren gethan wird, und fügen hier noch den Wunsch bei, daß die Mannschaften jederzeit den richtigen Eifer, der zu diesem gemeinnützigen Werke nöthig, zeigen, aber ebenso auch jederzeit das nöthige Entgegenkommen Seitens der Gemeindeverwaltung finden möchten.

Quelle: Hanauer Anzeiger 16. Mai 1879

„Unsere freiwillige Feuerwehr legte gestern wiederum eine Probe ihrer Tüchtigkeit im schnellen Eingreifen ab. Gegen 7 Uhr wurde die Mannschaften zu einer nassen Probe allarmirt; zwischen dem ersten Zeichen und dem Augenblick, wo das erste Wasser auf das Dach der fingirten Brandstätte (früher Dörr'sche Cigarrenfabrik) abgegeben wurde, lag ein Zeitraum von 22 Minuten. Mit solchen Leistungen kann man in hohem Grade zufrieden sein und darf sich bei Schadenfeuer jederzeit des schnellen Eingreifens unserer freiw. Feuerwehr versichert halten. — In manchen Landgemeinden ist die Schlagfertigkeit noch nicht so sehr weit her: So wurde uns aus bester Quelle als Kuriosum mitgetheilt, daß bei einem kürzlich in Rückingen ausgebrochenen Brande die ganz vorzügliche Feuerwehr der Gemeinde Niederrodenbach eher Wasser abgeben konnte als die Feuerwehr des Ortes. — Constatiren müssen wir jedoch, daß zur Zeit in den Landgemeinden viel zur Bildung tüchtiger Feuerwehren gethan wird, und füge hier noch den Wunsch bei, daß die Mannschaften jederzeit den richtigen Eifer, der zu diesem gemeinnützigen Werke nöthig, zeigen, aber ebenso auch jederzeit das nöthige Entgegenkommen Seitens der Gemeindeverwaltung finden möchte.

20. Mai

Bericht  
Hanauer Anzeiger

— Rückingen, 20. Mai. Unter den „lokalen“ Mittheilungen in Nr. 114 dieses Blattes findet sich eine Correspondenz von „Hanau, 16. Mai 1879“, worin von den Leistungen der Hanauer freiwilligen Feuerwehr die Rede ist und gesagt wird, daß am 15. Mai l. J. dieselbe wiederum eine Probe ihrer Tüchtigkeit im schnellen Eingreifen abgelegt, indem gegen 7 Uhr die Mannschaft zu einer nassen Probe allarmirt und zwischen dem ersten Zeichen und dem Augenblick, wo das erste Wasser auf das Dach der fingirten Brandstätte abgegeben worden wäre, ein Zeitraum von 22 Minuten gelegen. Um dieser Mittheilung noch mehr Glanz zu verleihen wird dann „aus bester Quelle“ das Kuriosum bekannt gegeben, daß bei einem kürzlich dahier ausgebrochenen Brande die ganz vorzügliche Feuerwehr der Gemeinde Niederrodenbach eher Wasser abgeben konnte, als die Feuerwehr des Ortes. Dieser also „aus bester Quelle“ stammenden Verdächtigung gegenüber sehe ich mich zu der Erklärung genöthigt, daß die hiesige Feuerwehr vom Augenblick des Allarms an in längstens 22 Minuten vollständig Herr des Feuers war und beim Eintreffen der Feuerwehr von Niederrodenbach das Feuer bereits auf seinen Heerd beschränkt gewesen ist.

Der Bürgermeister Dietz.

Nach dem Grundsätze Audiatur et altera pars nehmen wir recht gerne die vorstehende Notiz auf, bemerken aber noch, daß unser Gewährsmann als „beste Quelle“ bezeichnet werden kann.

Die Red. des Hanauer Anzeiger.

Quelle: Hanauer Anzeiger 21. Mai 1879

„Rückingen, 20. Mai. Unter „lokalen“ Mittheilungen in Nr. 114 dieses Blattes findet sich eine Correspondenz von „Hanau, 16. Mai 1879“, worin von den Leistungen der Hanauer freiwilligen Feuerwehr die Rede ist und gesagt wird, daß am 15. Mai l. J. dieselbe wiederum eine Probe ihrer Tüchtigkeit im schnellen Eingreifen abgelegt, indem gegen 7 Uhr die Mannschaft zu einer nassen Probe allarmirt und zwischen dem ersten Zeichen und dem Augenblick, wo das erste Wasser das Dach der fingirten Brandstätte abgegeben worden wäre, ein Zeitraum von 22 Minuten gelegen. Um dieser Mittheilung noch mehr Glanz zu verleihen wird dann „aus bester Quelle“ das Kuriosum bekannt gegeben, daß bei einem kürzlich dahier ausgebrochenen Brande die ganz vorzügliche Feuerwehr der Gemeinde Niederrodenbach eher Wasser abgeben konnte, als die Feuerwehr des Ortes. Dieser also „aus bester Quelle“ stammende Verdächtigungen gegenüber sehe ich mich zu der Erklärung genöthigt, daß die hiesige Feuerwehr vom Augenblick des Allarms an in längstens 22 Minuten vollständig Herr des Feuers war und beim Eintreffen der Feuerwehr von Niederrodenbach das Feuer bereits auf seinen Heerd beschränkt gewesen ist.

Der Bürgermeister Dietz

Nach dem Grundsätze Audiatur et altera pars nehmen wir recht gerne die vorstehende Notiz auf, bemerken aber noch, daß unser Gewährsmann als „beste Quelle“ bezeichnet werden kann.“

29. Mai

Anordnung  
Umstellung auf Metz'sches Normgewinde

— Königliche Regierung, Abthl. des Innern zu Cassel, macht im „Amtsblatt“ folgendes bekannt; In Veranlassung eines Beschlusses des ersten Hessischen Feuerwehrtages in Hanau ist von uns durch Ausschreiben vom 23. August 1877 allgemein angeordnet worden, daß bei der Neubeschaffung von Feuerspritzen darauf Bedacht zu nehmen sei, daß Schläuche und Rohr mit dem sog. Metz'schen Normalgewinde versehen seien. Diese Vorschrift scheint jedoch nicht überall beachtet worden zu sein. Wir bestimmen daher, daß es unzweifelhaft zu einer guten Feuerlösch-einrichtung gehört, auf der Brandstelle schadhafte Schläuche einer sonst tüchtigen Spritze alsbald durch dicke Schläuche einer anderen Spritze ersetzen zu können, daß alle Spritzen, welche einen Cylinder von mindestens 100 mm Weite haben, am Schlauch und Rohr mit dem sog. Metz'schen Normalgewinde versehen sein müssen. Während neue Spritzen nur mit diesem Gewinde — vergl. Reglement über die Prüfung neuer Feuerspritzen — abgenommen werden dürfen, sind die Schläuche der betr. alten Spritzen bis zum 1. Januar 1881 mit diesem Gewinde zu versehen. Damit die vorbemerkte Vorschrift genau ausgeführt werden kann, wird dem Königlichen Landrathsamte eines jeden Kreises ein muster-mäßiges Normalgewinde übersandt werden, nach welchem die neuen Gewinde herzustellen sind.

Quelle: Hanauer Anzeiger 29. Mai 1879

8. Oktober

Feuer

— In der Nacht von vorgestern auf gestern brannte in Rückingen der Dachstuhl eines Hauses ab; das sofortige thätige Eingreifen der Ortsbewohner bewirkte, daß das Feuer eine weitere Ausdehnung nicht nehmen konnte.

Quelle: Hanauer Anzeiger 9. Oktober 1879

„In der Nacht von vorgestern auf gestern brannte in Rückingen der Dachstuhl eines Hauses ab; das sofortige thätige Eingreifen der Ortsbewohner bewirkte, Daß das Feuer eine weitere Ausdehnung nicht nehmen konnte.“

CHRONIK

1880

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN

# CHRONIK 1880

## PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

### Übersicht

20.08. Einteilung der Feuerwehrbezirke (Rückingen VII. Bezirk)

### Einteilung der Feuerwehrbezirke

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften zur Regelung des Feuerwesens vom 23. August 1875 sowie die Polizei-Verordnungen vom 9. September 1877 und 10. Januar 1880 — welche in dem Heft „das Feuerlöschwesen im Regierungsbezirk Cassel, 1880“ übersichtlich zusammengefasst sind — wird die vom Kreistag genehmigte Einteilung der Ortschaften in Feuerwehrbezirke hiermit publiziert.

Damit bei ausbrechenden Bränden nichts verabsäumt werde, wollen die Herrn Ortsvorstände den nachgedruckten Plan in der eigenen Repertuar niederlegen, auch ein Exemplar dem Ortsbrandmeister einhändigen. Die §§. 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 10. Januar 1880 werden nochmals nachstehend bekannt gegeben.

Hanau am 20. August 1880.

Der Landrath.

#### Einteilung der Feuerwehrbezirke im Kreise Hanau.

##### I. Bezirk:

1) Hanau, 2) Kesselstadt, 3) Philippstraße nebst Fasanerie.

##### II. Bezirk:

1) Großauheim, 2) Großtrogenburg.

##### III. Bezirk:

1) Bergen, 2) Ennheim, 3) Fachsenheim, Mainkur, 4) Seibach, Bischofsheim, 6) Hochstadt, 7) Dörnigheim.

##### IV. Bezirk:

Stadt Wickenheim.

##### V. Bezirk:

1) Sinnheim, 2) Braunheim, 3) Eichersheim, 4) Edenheim, 5) Breuningsheim, 6) Berkersheim.

##### VI. Bezirk:

1) Windeden, 2) Oberdorsfelden, 3) Niederdorsfelden, 4) Gronau, 5) Dattensfelderhof, 6) Gronauerhof, 7) Kilianstädten, 8) Ostheim, 9) Eichen, 10) Erbstadt.

##### VII. Bezirk:

1) Langenselbold mit den Höfen, 2) Hüttengesäß, 3) Neuwiedermuß, 4) Langendiebach, 5) Rovolzhäuser, 6) Rückingen, 7) Oberrodendobach, 8) Niederrodendobach, 9) Oberförsterei Wolfgang, 10) Gutsbezirk Pulverfabrik, 11) Oberförsterei Hanau.

##### VIII. Bezirk:

1) Bruchföbel, 2) Ringigheimerhof, 3) Wachenbuchen, 4) Mittelbuchen, 5) Wilhelmsbad, 6) Wilhelmsbaderhof, 7) Oberiffenheim, 8) Niederiffenheim, 9) Rüdighcim, 10) Rüdighcimershof, 11) Rößdorf und Butterstädterhöfe, 12) Marktabel, 13) Weiersröderhof.

(Die bezeichneten Orte sind selbstständige Gutsbezirke)

Die §§. 1 und 2 der Polizei-Verordnung vom 10. Januar 1880 lauten:

§. 1. Bei Wahrnehmung eines auswärtigen Brandes hat die Abwendung der im §. 6 des Regierungs-Ausschreibens vom 23. August 1875 vorgeschriebenen Hülfe — Spritze mit der erforderlichen Mann-

schaft — von den zum Feuerwehrbezirk des Brandortes gehörigen Ortschaften sofort, ohne eine Aufforderung von dem Brandorte abzuwarten, zu erfolgen.

Die Abwendung der Hülfe ordnet der Ortsbrandmeister, in zweifelhaften Fällen unter Zustimmung des Ortsvorstandes an.

§. 2. Von außerhalb des Feuerwehrbezirkes, jedoch innerhalb eines Umkreises von 7,5 km von dem Brandorte gelegener Ortschaften ist die Hülfe, ohne die Aufforderung durch Feuerboten von dem Brandorte abzuwarten, von dem Ortsbrandmeister unter Zustimmung des Ortsvorstandes ebenfalls sofort abzusenden, wenn ein starker Brand wahrgenommen wird und die Ortschaft, in welcher derselbe ausgebrochen ist, mit Bestimmtheit erkannt werden kann.

Denjenigen Eltern und Vormündern der Stadt Hanau, welche ihre Kinder in den früheren Terminen nicht haben impfen lassen, ist Gelegenheit gegeben dies in dem

Montag den 30. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, im Saale des Neustädter Rathhauses anberaumten weiteren Termin nachzuholen, auch können hierzu diejenigen Jünglinge, welche noch nicht rekrutirt sind, dies nachholen.

Gegen Säumige wird demnächst mit Strafe vorgegangen werden.  
Hanau am 27. August 1880.

CHRONIK

1881

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN



# CHRONIK 1881

## PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

### Übersicht

01.02.	Einteilung der Feuerwehrbezirke (Rückingen XII. Bezirk)
19.03.	Feuer Anwesen Lamm

1. Februar

## Einteilung der Feuerwehrbezirke

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. August v. J. in Nr. 202 des Hanauer Anzeigers theile ich den Herrn Bürgermeistern und Ortspolizeiverwaltern mit, daß der Kreisstag eine anderweite Einteilung der Feuerwehrbezirke in der unten stehenden Weise vorgenommen hat, wodurch die in der Eingangs erwähnten Bekanntmachung publicirte Einteilung in acht Bezirke abjällig geworden ist.

Die Herrn Ortsvorstände haben nunmehr den nachfolgenden Plan in der Gemeinde-Repositoryr niederzulegen, auch ein Exemplar desselben den Ortsbrandmeistern zu behändigen. Im Uebrigen werden die §§. 1 und 2 der Polizei-Verordnung vom 10. Januar 1880 nachstehend nochmals bekannt gegeben:

### Einteilung der Feuerwehrbezirke im Kreise Hanau.

- I. Bezirk: Hanau, Neuhoß, Lehrhoß.
- II. Bezirk: Pulverfabrik.
- III. Bezirk: Bockenheim.
- IV. Bezirk: Großauheim, Großtrozenburg.
- V. Bezirk: Kesselstadt, Philippkruche, Fasanerie, Wilhelmshad, Wilhelmshaderhoß.
- VI. Bezirk: Bergen, Ennheim, Fachsenheim mit Maintury, Bückshausheim, Seckbach.
- VII. Bezirk: Kilianstädten, Oberdorfelben, Niederdorfelben, Gronau, Gronauerhoß, Dottenfelderhoß.
- VIII. Bezirk: Breungeshaim, Berkersheim, Eickersheim, Ginnheim, Braunheim, Eckenheim.
- IX. Bezirk: Winderden, Döheim, Marköbel, Butterstädterhölz, Baierkröderhoß, Eichen, Erbstadt.
- X. Bezirk: Langenselbold mit den Höfen, Langendiebach, Ravoßhausen, Güttenghäß, Neuwiedermuß.
- XI. Bezirk: Ringigheimerhoß, Bruchköbel, Reßdorf, Oberiffigheim, Niederiffigheim, Rüdighaim, Rüdighheimerhoß.
- XII. Bezirk: Rückingen, Niederrodenbach, Oberrodenbach, Wolfsgang.
- XIII. Bezirk: Mittelbuchen, Wachenbuchen, Hochstadt, Dörnigheim.

Die §§. 1 und 2 der Polizei-Verordnung vom 10. Januar 1880 lauten:

§. 1. Bei Wahrnehmung eines auswärtigen Brandes hat die Absendung der im §. 6 des Regierung-Ausgleichens vom 23. August 1875 vorgeschriebenen Hülfe — Spritze mit der erforderlichen Mannschaft — von den zum Feuerwehrbezirk des Brandortes gehörigen Ortschaften sofort, ohne eine Aufforderung von dem Brandorte abzuwarten, zu erfolgen.

Die Absendung der Hülfe ordnet der Ortsbrandmeister, in zweifelhaften Fällen unter Zustimmung des Ortsvorstandes an.

§. 2. Von außerhalb des Feuerwehrbezirkes, jedoch innerhalb eines Umkreises von 7,5 km von dem Brandorte, gelegenen Ortschaften ist die Hülfe ohne die Aufforderung durch Feuerboten von dem Brandorte abzuwarten, von dem Ortsbrandmeister unter Zustimmung des Ortsvorstandes ebenfalls sofort abzusenden, wenn ein starker Brand

wahrgenommen wird und die Ortschaft, in welcher derselbe ist, mit Bestimmtheit erkannt werden kann.

Hanau am 1. Februar 1881.

19. März

**Feuer  
Anwesen Lamm**

— Vergangene Nacht zwischen 2 und 3 Uhr brach in dem Anwesen der Wittve des Spezereihändlers Lamm zu Rückingen Feuer aus und wurden sowohl Wohnhaus als Scheuer stark von den Flammen beschädigt.

Quelle: Hanauer Anzeiger 19. März 1881

„Vergangene Nacht zwischen 2 und 3 Uhr brach in dem Anwesen der Wittve des Spezereihändlers Lamm zu Rückingen Feuer aus und wurden sowohl Wohnhaus als Scheuer stark von den Flammen beschädigt.“

CHRONIK

1882

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN

# CHRONIK 1882

## PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

### Übersicht

25.04.	Bestimmung zur finanziellen Unterstützung von Feuerwehren
07.12.	Bestimmung zu Übungen an Sonntagen

25. April

## Bestimmungen

Die Herrn Bürgermeister und Ortspolizeiverwalter werden im Hinblick auf die zunehmende Zahl der Brände darauf aufmerksam gemacht, daß es im öffentlichen Interesse dringend geboten erscheint, alsbald nach Entstehung eines Brandes die genauesten polizeilichen Ermittlungen sowohl selbst als durch die Gendarmerie anzustellen, damit etwaige Verdachtsgründe nicht unentdeckt bleiben. Bei dieser Gelegenheit

wird die nachstehende Bestimmung des §. 57, Abschnitt 5, des Reglements für die hessische Brandversicherungs-Anstalt in Kassel vom 19. März 1880 zur Bekanntgabe veröffentlicht.

Hanau am 25. April 1882.

Der Landrath.

### V. Bewilligung von Prämien und Unterstützungen.

§. 57. Für die Entdeckung von Brandstiftern, für hervorragende Thätigkeit bei dem Löschen von Bränden und für zeitiges Eintreffen auswärtiger Spritzen können Prämien bewilligt werden.

Ebenso können zur Förderung der Bildung militärisch organisirter Feuerwehren und des Löschwesens überhaupt Beiträge und den bei der Brandlöschung verunglückten Feuerwehrmännern bezw. deren Hinterbliebenen einmalige oder dauernde Unterstützungen bewilligt werden. Zur Leistung dieser letzteren Unterstützungen kann aus den Ueberschüssen der Anstalt ein besonderer Fonds gegründet und dessen Bestand in gleicher Weise wie der Reservefonds angelegt werden.

Der Verwaltungs-Ausschuß stellt von den zu obigen Zwecken in dem Etat ihm überwiesenen Mitteln dem Landes-Direktor — Feuer-societäts-Direktor — einen entsprechenden Theil zur Bewilligung von Prämien zur Verfügung.

7. Dezember

## Bestimmung zu Übungen an einem Sonntag

**Umtliches.**  
Aus Veranlassung eines zu unserer Kenntniß gebrachten speciellen Falles einer groben Störung der Sabbatrube am Abend des diesjährigen Buß-, Bet- und Danktages durch Veranstaltung von Feuerwehrlübungen mit lärmenden Signalen, bestimmen wir hiermit im Anschluß an unsere Verfügungen vom 4. Februar 1878 (A. I. 716) und vom 20. Oktober 1879 (A. I. 10939), daß derartige Uebungen, soweit sie überhaupt nicht an Wochentagen vorgenommen werden können, nach Beendigung des Nachmittag-Gottesdienstes nur an Sonntagen, an welchen in der Ortskirche das heilige Abendmahl nicht gespendet worden ist, nicht aber auch an hohen Festtagen, insbesondere nicht am jährlichen Buß-, Bet- und Danktag, dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag und dem Charfreitag zugelassen werden dürfen.  
Kassel, den 7. Dezember 1882.  
Abtheilung des Innern.  
Rühne

Quelle: Hanauer Anzeiger 5. Januar 1883

CHRONIK

1883

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN



# CHRONIK 1883

## PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

### Übersicht

10.05. Polizeiverordnung betreffend Pflichtfeuerwehren

### Polzeiverordnung über Pflichtfeuerwehren

#### Amthches.

#### Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 wird unter Aufhebung der von uns unter'm 29. September 1877 — Amtsklatt S. 329 — erlassenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes bestimmt:

§. 1. Jeder der Pflichtfeuerwehr eingereichte Ortsbewohner hat bei jedem in seinem Wohnort entstandenen und durch Alarmzeichen oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemachten Brande bei der Feuerwehr-Abtheilung, welcher er zugeheilt ist, in vorschriftsmäßiger Ausrüstung rechtzeitig sich einzufinden und den Befehlen des ihm vorgesetzten Feuerwehr-Commandanten pünktlich Folge zu leisten.

Sofern ein Pflicht-Feuerwehrmann zur Mithülfe bei der Löschung eines auswärtigen Brandes in Folge allgemeiner oder specieller Anordnung verpflichtet ist, hat er nach erfolgter Anzeige des Brandes auf dem Versammlungsplatz seiner Abtheilung zum Zwecke des Ausrückens nach dem Brandorte in vorschriftsmäßiger Ausrüstung rechtzeitig zu erscheinen und dem Befehle des ihm vorgesetzten Feuerwehr-Commandanten Folge zu leisten.

Ebenso hat der Pflicht-Feuerwehrmann zu Uebungen, zu denen er auf Anordnung des Brandmeisters oder Ober-Brandmeisters bestellt, oder durch ortsübliche Bekanntmachung (Ausruf, Aufforderung in den Tagesblättern ic.) oder durch Alarmzeichen gerufen worden ist, auf dem bestimmten Versammlungsplatze pünktlich und vorschriftsmäßig ausgerüstet sich einzufinden und an denselben in ordnungsmäßiger Weise sich zu betheiligen.

§. 2. Geschirrhalter, welche nach Anordnung des Ortsvorstandes bezw. der Ortspolizeibehörde Zugthiere zum Fortschaffen von Spritzen, Wasserfässern, Transportwagen zu stellen haben, müssen dieselben vollständig angeschirrt mit einem Fuhrmann nach ergangener Aufforderung — vergl. §. 1 — sofort zum Spritzenhause oder zu der sonst bezeichneten Stelle senden. Der Fuhrmann hat den Befehlen des Feuerwehr-Commandanten überall Folge zu leisten.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorbemerkten Vorschriften werden, sofern nicht durch die Gesetzgebung höhere Strafen dafür angedroht sind, mit Geldbußen bis zu 15 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Rassel den 10. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

CHRONIK

1884

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN

# CHRONIK 1884

PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

## Übersicht

12.07. Feuer Zigarrenfabrik Johann und Peter Bissert

12. Juli

**Feuer**  
**Zigarrenfabrik Johann und Peter Bissert**

— (Brand.) Vorgeftern Morgen brannte zu Rückingen das Maschinenhaus der Zigarrentistenfabrik Joh. und Peter Bissert nieder.

Quelle: Hanauer Anzeiger 14. Juli 1884

„(Brand) Vorgeftern Morgen brannte zu Rückingen das Maschinenhaus der Zigarrenfabrik Joh. Und Peter Bissert nieder.“

CHRONIK

1886

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN

# CHRONIK 1886

PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

## Übersicht

08.11. Verzeichnis der Bezirks- (Ober-) Brandmeister

### Verzeichnis der Bezirks- (Ober-) Brandmeister

#### Bekanntmachungen Königl. Landrathsamts.

Unter Bezug auf die Vorschriften zur Regelung des Feuerlöschwesens im Regierungs-Bezirk Cassel vom 23. August 1875, sowie die Polizei-Verordnungen vom 10. Januar 1880 — Amtsblatt Seite 14 — und vom 10. Mai 1883 — Amtsblatt Seite 89 — welche Vorschriften nach Reglements zweckmäßig in der, in zweiter Auflage im Verlage des reformirten Waisenhauses in Cassel erschienenen Schrift vereinigt sind (sfr. Bekanntmachung vom 8. Novbr. 1886, Amtsblatt Seite 247) wird das Verzeichnis der Bezirks- (Ober-) Brandmeister des Kreises nachstehend wiederholt veröffentlicht.

Hanau am 31. März 1887.

Der Königliche Landrath  
Gf. Bismarck.

V. 1379

#### I. Bezirk:

Brandmeister Bürgermeister Seibel in Kesselstadt. Gemeinde Kesselstadt mit dem Gutbezirk Philippstraße und Fasanerie, Wilhelmshof, Wilhelmshof, Forsthaus Neuhoß, Gemeinde Dörnigheim.

#### II. Bezirk:

Brandmeister Bürgermeister Kopp in Großtrofenburg. Gemeinden Großhausen, Großtrofenburg.

#### III. Bezirk:

Brandmeister com. Bürgermeister Brandt in Feschenheim. Gemeinden Bergen mit Entheim, Feschenheim, Bischofsheim und Hochstadt.

#### IV. Bezirk:

Brandmeister Bürgermeister Reul in Windecken. Stadt Windecken, Gemeinde Gronau mit Gronauerhof sowie Dottenfelderhof, Gemeinden Niederdorfelden, Oberdorfelden, Kilianhäbten, Döfheim, Eichen, Erbstadt.

#### V. Bezirk:

Brandmeister Bürgermeister Lehr in Langenselbold. Gemeinden Langenselbold, Hüttengesäß, Neuwiederbusch, Langendiebach, Kavalzhausen, Rückingen, Oberrodenbach, Niederrodenbach, Gutbezirk Oberförsterei Wolfgang.

#### VI. Bezirk:

Brandmeister Bürgermeister Schmidt in Mittelbuchen. Gemeinde Bruchlöbel mit Gutbezirk Ringheimerhof, Gemeinden Buchenbuchen, Mittelbuchen, Oberrißigheim, Niederrißigheim, Rüdighheim mit Gutbezirk Rüdighheimerhof, Rosdorf mit Butterhäbtenhöfe, Marköbel mit Gutbezirk Vaterkröderhof.

Pulverfabrik bildet für sich einen eigenen Feuerwehrbezirk und ist die Feuerwehr der Pulverfabrik von den Verpflichtungen des §. 1 der P.-D. v. 10./1. 80 durch Regierungs-Verfügung vom 14./3. 81 A. I. 3292 dispensirt worden.



CHRONIK

1888

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN

# CHRONIK 1888

## PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

### Übersicht

10.08.	Vorschrift
31.08.	Unterstützungskasse für im Dienst verunglückte Feuerwehrleute

10. August

### Vorschrift

**Brandfälle.** Von Seiten des Landesausschusses bezw. des Landesdirektors sind, nach dem „Lh. G.“, die Brandmeister und Ortspolizeibehörden des Regierungsbezirks veranlaßt worden, dafür Sorge zu tragen, daß bei Brandfällen vom Brande verschont gebliebene Gebäude und Gebäudetheile nur dann eingerissen werden, sofern solches im Interesse des Löschwesens durchaus geboten erscheint. Es sei hiergegen öfters verstoßen worden, um eine möglichst hohe Brandentschädigung zu erzielen bezw. den vom Brande Betroffenen oder deren Nachbarn auf Kosten der hessischen Brandversicherungsanstalt zu Neubauten zu verhelfen. Schuldige sollen event. zur Anzeige gebracht werden, damit deren Bestrafung wegen Sachbeschädigung zc. herbeigeführt werden kann.

Quelle: Hanauer Anzeiger 10. August 1888

Ob in Rückingen auch so verfahren wurde, wie oben beschrieben, ist nicht bekannt.

31. August

## Unterstützungskasse für im Dienst verunglückte Feuerwehrleute

**Für Feuerwehren.** Die im vorigen Jahre vom Kommunal-  
Landtag unter gleichzeitiger Bewilligung einer namhaften Summe als  
Grundstock beschlossene Unterstützungskasse für im Dienste verunglückte  
Feuerwehrlaute wird in Kürze ins Leben treten. Im Hinblick auf diese  
für jeden Feuerwehrmann und seine Familie so hochwichtige Angelegenheit  
scheint es im eigenen Interesse wünschenswerth, daß alle Feuerwehren  
des Regierungsbezirks dem Verbands als Mitglieder beitreten. Die Mel-  
dungen sind zu richten an den Vorstand des Feuerwehrverbandes für den  
Reg.-Bez. Cassel. in Mel fungen.

Quelle: Hanauer Anzeiger 31. August 1888

CHRONIK

1889

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN

# CHRONIK 1889

PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

## Übersicht

21.12. Für im Feuerlöschdienst Verunglückte

21. Dezember

### Für im Feuerlöschdienst Verunglückte

**Für im Feuerlöschdienst Verunglückte:** Der Herr Landesdirektor bringt im „Amtsblatt“ der Königlichen Regierung zu Cassel zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hessische Brandversicherungs-Anstalt zu Cassel im Interesse der Feuerwehrmänner vom 1. Juli laufenden Jahres an der im Jahre 1871 von der Land-Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät errichteten Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte beigetreten ist. Die Kasse hat ihren Sitz in Merseburg. Nach §. 8 der Verwaltungsordnung muß von der Beschädigung oder Verunglückung bei Bränden den Ortsbehörden des Brandortes, sowie dem Leiter der Löschanstalten des Brandes — Oberbrandmeister — sofort Anzeige erstattet werden, außerdem ist hiervon aber auch, behufs Erwirkung der Unterstützung, der Ortsbehörde des Wohnorts der Beschädigten oder Verunglückten und dem Dirigenten der Feuerlöschanstalten des Wohnorts binnen 3 Tagen Meldung zu machen. Ist die Beschädigung oder Verunglückung bei einer im Feuerlöschdienst angeordneten Uebung erfolgt, so ist hiervon der Ortsbehörde des Wohnorts der Beschädigten oder Verunglückten und dem Dirigenten der Feuerlöschanstalten binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten. Die Ortsbehörde des Wohnorts des Beschädigten oder Verunglückten wird ersucht, in allen Fällen mit möglichster Beschleunigung den Unterstützungs-Antrag, soweit es sich um den Regierungsbezirk Cassel handelt, an den Landesdirektor in Hessen (Hessische Brandversicherungsanstalt) einzusenden, von welchem dann das Weitere veranlaßt werden wird. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Unterstützung steht den Beschädigten oder den Verunglückten bezw. deren Hinterbliebenen nicht zu.

CHRONIK

1891

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN



# CHRONIK 1891

PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

## Übersicht

25.09. Bezuschussung von Löschgerätschaften

25. September

### Bezuschussung von Löschgerätschaften

**Feuerlösch-Angelegenheit.** Nach einem vom Kommunal-Landtag gebilligten Beschlusse des Landesauschusses können an bedürftige Gemeinden auf deren Nachsuchen zur Anschaffung von Feuerspritzen und anderen Löschgerätschaften Darlehen gegen mäßige Verzinsung und Rückzahlung in jährlichen Raten gewährt werden. Im Jahre 1890 hat hiervon nur eine Gemeinde, welcher zur Anschaffung einer Feuerspritze 500 Mt. dargeliehen wurden, Gebrauch gemacht. Ferner wurde 1890 zur Verhütung von Brandstiftungen mit der Königl. Staatsregierung ein Uebereinkommen getroffen, wonach der Brandversicherungsanstalt ein staatlicher Kriminalbeamter zur Verfügung gestellt wird. Derselbe nimmt in geeigneten Fällen alsbald die zur Entdeckung eines Brandstifters erforderlichen Ermittlungen an Ort und Stelle vor.

Quelle: Hanauer Anzeiger 25. September 1891

CHRONIK

1899

PFLICHTFEUERWEHR  
RÜCKINGEN

# CHRONIK 1899

PFLICHTFEUERWEHR RÜCKINGEN

---

01. Jan – 31. Dez

## Übersicht

14.12. Großbrand Mühle Schönmeier und Baumann

14. Dezember

Großbrand  
Mühle Schönmeier und Baumann

\* **Großfeuer.** Aus Rückingen wird uns berichtet, daß daselbst heute Morgen durch ein Großfeuer die Dampfmühle von Schönmeier und Baumann eingeäschert wurde. Der Schaden ist groß. Beträchtliche Vorräthe von Mehl sind vernichtet. Als Ursache des Brandes wird Selbstentzündung angenommen.

Quelle: Hanauer Anzeiger 14. Dezember 1899

„**Großfeuer.** Aus Rückingen wird uns berichtet, daß daselbst heute Morgen durch ein Großfeuer die Dampfmühle von Schönmeier und Baumann eingeäschert wurde. Der Schaden ist groß. Beträchtliche Vorräthe von Mehl sind vernichtet. Als Ursache des Brandes wird Selbstentzündung angenommen.“